

Erhebung E2

Erklärungen zur Erfassung der individuellen Lohndaten des Monats Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Hinweise	2
1.1 Lohnstrukturerhebung 2020	2
1.2 Zusätzlich für die PostCom zu liefernde Angaben	2
1.3 Zu erhebende Angestellte	2
1.4 Besondere Anweisungen bezüglich der arbeitsmarktlichen COVID-19-Massnahmen	3
1.5 Zu erhebender Lohn	3
1.5.1 Arbeitnehmende im Stundenlohn	3
2 Definitionen gemäss Bundesamt für Statistik	4
D Art des Vertrags	4
E Grundlage der Lohnberechnung	4
F Arbeitszeit	5
G Vertraglicher Beschäftigungsgrad im Monat Oktober in %	5
H Anzahl Ferientage pro Kalenderjahr	5
I Grundlohn im Monat Oktober 2020	6
J Erschwerniszulagen	7
2.1 Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020	7
N Von ... bis	7
2.2 Verdienst für den Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020	7
O 13. Monatslohn	7
Q Unregelmässige Leistungen	7
3 Definitionen gemäss <i>PostCom</i>-Erhebung	8
V Identifikationsnummer	8
W Funktion der/des Angestellten	8

1 Hinweise

1.1 Lohnstrukturerhebung 2020

Um den Erfassungsaufwand der individuellen Lohndaten vom **Oktober 2020** zur Berechnung der branchenübliche Löhne möglichst gering zu halten, stützt sich die zweite Erhebung E2 soweit wie möglich auf den Standard der *Lohnstrukturerhebung 2020* (LSE) des *Bundesamtes für Statistik* (BFS), diese wird seit 1994 alle zwei Jahre durchgeführt.

Die **obligatorisch** zu erfassenden Kolonnen im Excel-Datenblatt sind mit "*" bezeichnet.

Kolonnen mit **grauem Kopftitel** sind im Rahmen dieser Studie nicht zu erfassen.

Die **rot eingefärbten Lohndaten dienen als Hilfsbeispiele** für die Erfassung der eigenen Firmendaten und sind zu löschen.

Obligatorisch zu erfassende Merkmale, die auf Definitionen der LSE 2020 beruhen, sind im Datenblatt und in den Infoboxen hiernach in **hellblau** (siehe Seite 4) und jene der *PostCom*-Erhebung in **orange** (siehe Seite 8) hervorgehoben.

1.2 Zusätzlich für die PostCom zu liefernde Angaben

Die von *PostCom* zusätzlich¹ erhobenen Daten sind:

- Identifikationsnummer der Angestellten (V),
- Funktion der Angestellten (W),
- Geburtsjahr,
- Postleitzahl des Arbeitsortes.

1.3 Zu erhebende Angestellte

Im Gegensatz zur Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) basiert die *PostCom*-Erhebung auf der Bereitstellung von Angaben **ALLER Beschäftigten im operativen Bereich, welcher die Annahme, Abholung, Sortierung, den Transport und die Zustellung von Postsendungen umfasst**.

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz bilden Mitarbeitende, die in leitenden und administrativen Funktionen tätig sind, sowie Führerinnen und Führern von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zu erfassen. Ebenfalls ausgenommen sind Temporärangestellte und Lehrlinge.

¹Aus Datenschutzgründen und um fehlende Antworten zu verhindern wird auf die Erfassung der AHV-Nummer verzichtet, aus der das BFS im Rahmen der Lohnstrukturerhebung das Alter und andere soziographische Merkmale ableitet. Dies bedingt, dass die Unternehmen zum Geburtsjahr auch eine Identifikationsnummer (V) angeben müssen, die es *PostCom* nötigenfalls erlaubt, Fragen zu bestimmten Angaben zu stellen.

1.4 Besondere Anweisungen bezüglich der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie (COVID-19)

Im Jahr 2020 haben viele Unternehmen aufgrund der **Corona-Krise Kurzarbeit** eingesetzt. Wir bitten Sie, folgende Hinweise sorgfältig durchzulesen und sie bei der Aufbereitung der LSE-Daten 2020 zu berücksichtigen.

1. Wenn der/die Arbeitnehmende im Monat Oktober 2020 normal gearbeitet hat, d. h. die regulären (oder vertraglich vereinbarten) Stunden geleistet und den üblichen Lohn erhalten hat, können die Daten dem BFS übermittelt werden.
2. Wenn der/die Arbeitnehmende im Monat Oktober 2020 **Kurzarbeit** geleistet und deshalb nicht den üblichen Lohn erhalten hat, bitten wir Sie,
 - > die Daten eines anderen Monats des Jahres 2020, in dem der/die Arbeitnehmende normal gearbeitet und den üblichen Lohn erhalten hat, zu übermitteln, oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - > die Daten des/der betreffenden Arbeitnehmenden nicht zu übermitteln.

1.5 Zu erhebender Lohn

Es sind der Bruttolohn im Monat Oktober anzugeben, bestehend aus *Grundlohn* (I), *Zulagen* (J), *13. Monatslohn* (O) und *Unregelmässige Leistungen* (Q) für das **Jahr 2020**. Diese sind gemäss den unten aufgeführten Definitionen zu erheben.

Es ist jeweils der (Brutto-)Lohn **vor** Abzug der Sozialbeiträge (AHV/IV, EO, ALV, NBUV), **vor** Abzug der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule; ordentliche Beiträge und für den Einkauf) und **vor** Abzug der Quellensteuer anzugeben.

Hat der Arbeitgeber der/dem Arbeitnehmenden im Monat Oktober Taggelder ausbezahlt (Entschädigung für Lohnausfall durch Kranken-, Unfall- oder Invaliditätsversicherung, Taggelder bei Mutterschaft und für Militärdienstleistende usw.) und hat ein/e Arbeitnehmende/r nicht den vollen (üblichen) Lohn erhalten, ist ein anderer Monat des gleichen Jahres auszuwählen, für den ein voller Lohn ausbezahlt wurde.

1.5.1 Arbeitnehmende im Stundenlohn

Hier ist der ausbezahlte Lohn für die im Monat Oktober geleisteten Stunden anzugeben, einschliesslich **eventueller** Ferienzulagen (siehe dazu Anzahl Ferientage pro Kalenderjahr, Rubrik H Seite 6), jedoch **ohne** Anteil des 13. Monatslohnes und **ohne** Verdienst aus überstunden. Sind die **Ferienzulagen** im Bruttolohn des Monats Oktober inbegriffen, ist die Zahl "0" in die Spalte H (Anzahl Ferientage pro Kalenderjahr) einzutragen.

2 Definitionen gemäss Bundesamt für Statistik

Die folgenden Abschnitte (D bis Q) betreffen die Entlohnung der Arbeitnehmenden und das Arbeitsvolumen. Um die Qualität der Statistik zu gewährleisten, müssen:

- die Angaben zur Arbeitszeit (F) und zum Beschäftigungsgrad (G) im Monat Oktober 2020 **mit dem Bruttolohn des Monats Oktober 2020 übereinstimmen** (Grundlohn und Zulagen, I und J) und
- die Beträge der anderen Lohnbestandteile (13. Monatslohn und Sonderzahlungen, O und Q) den Beträgen **entsprechen**, die an die Arbeitnehmenden für die von ihnen im **Beschäftigungszeitraum 2020** (N) geleistete Arbeit entrichtet wurden.

Geben Sie zunächst die Vertragsform (D) an und beantworten Sie an schliessend die übrigen Fragen in der angegebenen Reihenfolge.

D Art des Vertrags

Die Vertragsform wird anhand des Angestelltenverhältnisses, des Vergütungssystems (Monats- oder Stundenlohn) und der Vertragsdauer (befristet oder unbefristet) bestimmt:

- | | Art des Vertrags |
|--|-------------------------|
| ▪ Arbeitnehmende im Monatslohn mit einem unbefristeten Vertrag | 1 |
| unbefristeten Vertrag und Jahresarbeitszeit | 2 |
| befristeten Vertrag | 4 |
| ▪ Arbeitnehmende im Stundenlohn mit einem unbefristeten Vertrag | 3 |
| befristeten Vertrag | 5 |
| ▪ Personen mit einem Lehrvertrag | 6 |
| ▪ Personen mit einem Praktikumsvertrag | 7 |

E Grundlage der Lohnberechnung

Die Höhe des Lohns bezieht sich auf:

- | | Grundlage der Lohnberechnung |
|---|-------------------------------------|
| ▪ Die Arbeitsdauer Anzahl Arbeitsstunden | 1 |
| Anzahl Lektionen | 2 |
| ▪ Andere Kriterien (Provision, Pauschale, Akkordlohn usw.) | 3 |

Besteht die Entlohnung aus einem Fixlohn (basierend auf der Arbeitsdauer) und anderen Bestandteilen (z. B. Provision), wählen Sie die Grundlage der Lohnberechnung mit dem höheren Betrag. Wird bei der Grundlage der Lohnberechnung 1 oder 2 gewählt, müssen die Arbeitszeit (F) und der Beschäftigungsgrad (G) unbedingt angegeben werden.

F Arbeitszeit

Hier ist die Arbeitszeit des Monats Oktober 2020 in Anzahl Stunden oder Lektionen einzutragen. Sie muss mit dem Bruttolohn des Monats Oktober (I und J) übereinstimmen. **Je nach Art** des oben angegebenen **Vertrags (D)** ist die **Arbeitszeit wöchentlich oder monatlich anzugeben**:

- Arbeitnehmende/r **im Monatslohn**, Lernende/r und Praktikant/in (**Vertragsart 1, 2, 4, 6 oder 7**). Für diese Arbeitnehmerkategorien mit allgemein vertraglich festgelegter Arbeitszeit sind folgende Angaben zu machen:
 - Anzahl **wöchentlicher Arbeitsstunden** (Lohnberechnungsgrundlage = 1) (ex.: 40.75) oder
 - Anzahl wöchentliche Lektionen (Lohnberechnungsgrundlage = 2) (ex.: 28.00)
- Arbeitnehmende/r (und eventuell Praktikant/in) **im Stundenlohn (Vertragsform 3, 5 ou 7)**. Für diese Arbeitnehmerkategorie ist die Anzahl der im Monat Oktober geleisteten und bei der Lohnberechnung berücksichtigten Stunden oder Lektionen zu erfassen:
 - Anzahl im **im Oktober geleistete Stunden** (Lohnberechnungsgrundlage = 1) (z.B. 176.40 Stunden) oder
 - Anzahl im Oktober erteilte Lektionen (Lohnberechnungsgrundlage = 2) (z.B. 84.00 Lektionen)

Richtet sich der Lohn nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach anderen Kriterien (**Lohnberechnungsgrundlage = 3**), **so ist eine Schätzung der Arbeitszeit vorzunehmen**. Falls dies nicht möglich ist, ist die Zahl "0" anzugeben.

Die Minuten müssen in **Industrieminuten** angegeben werden (15 min. entsprechen 25 Industriemin., 30 min. 50 Industriemin. usw.).

G Vertraglicher Beschäftigungsgrad im Monat Oktober in %

Der Beschäftigungsgrad ist in der Regel vertraglich festgelegt.

Wurde der Beschäftigungsgrad nicht vertraglich festgelegt, ist er anhand der geleisteten Arbeitsstunden/Lektionen der jeweiligen Person im Verhältnis zu den betriebsüblichen Arbeitsstunden/Lektionen einer Vollzeitstelle zu schätzen.

H Anzahl Ferientage pro Kalenderjahr

Hier ist die Anzahl Ferientage **pro Vollzeitstelle und pro Kalenderjahr** einzutragen, auf die der/die Arbeitnehmende Anspruch hat. Es sollen nicht die je nach Beschäftigungsgrad und Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020 tatsächlich bezogenen Ferientage angegeben werden. Unbezahlter Urlaub und Feiertage sind nicht mit einzubeziehen.

Beispiele:

Beschäftigungszeitraum	Beschäftigungsgrad	Ferienanspruch
01.01.2020 bis 31.12.2020	100%	20 Tage
01.06.2020 bis 31.12.2020	100%	20 Tage
01.01.2020 bis 31.12.2020	50%	20 Tage

Arbeitnehmende im Stundenlohn

Sind die Ferien im Bruttolohn des Monats Oktober inbegriffen, ist die Zahl "0" anzugeben (vergleiche auch Erläuterung Spalten I und J).

I Grundlohn im Monat Oktober 2020

Der Grundlohn des Monats Oktober beinhaltet:

- den **ordentlichen Lohn**
- die **regelmässigen Zulagen**, beispielsweise Funktionszulage, Dienstalterszulage, Ortszulage, Wohnungs-, Weg oder Teuerungszulage
- die AHV-pflichtigen **Trinkgelder**
- die **regelmässige Zahlung (mit jedem Lohn ausbezahlt)** einer **Provision**, einer **Gewinnbeteiligung** oder einer anderen regelmässigen Prämie

Die folgenden Zahlungen sind in diesem Teil **nicht zu erfassen**:

- Erschwerniszulagen (Spalte J)
- Familienzulagen (K)
- der 13. Monatslohn (O)
- die Vergütung der überstunden (P)
- unregelmässige Leistungen und Verwaltungsratsentschädigungen (Q)
- Gehaltsnebenleistungen und Beteiligungsrechte (R)
- Kapitaleleistungen mit Vorsorgecharakter (S)
- andere, vom Arbeitgeber übernommene Vorsorgeleistungen (T)
- Kostenerstattungen und Spesenvergütungen (werden in dieser Erhebung nicht erfasst)

J Erschwerniszulagen

Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeitszulagen sowie andere Erschwerniszulagen im Monat Oktober

Hier ist für den Monat Oktober der Bruttobetrag der Zulagen für Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeit oder anderer Erschwerniszulagen (Zulagen für Pikettdienst, Schmutzzulagen usw.) anzugeben.

2.1 Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020

N Von ... bis ...

Hier ist der Zeitraum zu erfassen, in dem der/die Arbeitnehmende im Jahr 2020 beschäftigt war.

Beispiel 1

Person, die das ganze Jahr beschäftigt war:

-

Beispiel 2

Person, die vom **15. April bis 30. November** beschäftigt war:

-

Beispiel 3

Hat eine Person das Unternehmen im Laufe des Jahres 2020 verlassen und ist im gleichen Jahr wieder zurückgekehrt, ist nur der Zeitraum anzugeben, der den Monat Oktober 2020 einschliesst.

Person, die vom **1. Januar bis 30. April** und vom **1. September bis 31. Dezember** beschäftigt war:

-

2.2 Verdienst für den Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020

Die folgenden Rubriken (O und Q) betreffen die weiteren, meist einmalig oder unregelmässig entrichteten Lohnbestandteile. Anzugeben sind die während des Beschäftigungszeitraums im Jahr 2020 (N) an die/den Arbeitnehmende/n ausbezahlten Beträge.

O 13. Monatslohn

Als **13. Monatslohn** (inklusive 14. und folgende) ist der **für den Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020** ausbezahlte Bruttobetrag einzutragen.

Q Unregelmässige Leistungen

In diesem Teil ist für den Beschäftigungszeitraum im Jahr 2020 der Brutto- Gesamtbetrag der folgenden Zahlungen anzugeben:

- **Entschädigungen oder Leistungen, die die/der Arbeitnehmende unregelmässig erhält** (Bonuszahlungen, leistungsbezogene Gratifikationen, Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen, Antritts- und Abgangsentschädigungen, Treueprämien, Dienstaltersprämien und -geschenke, pauschale Umzugsentschädigungen, Weihnachtsgratifikationen usw.)
- Verwaltungsratsentschädigungen (Sitzungsgelder, Tantiemen usw.)

3 Definitionen gemäss *PostCom*-Erhebung

V Identifikationsnummer

Geben Sie bitte hier einen für jede(n) Angestellte(n) **eindeutigen Identifikationsschlüssel** an, dieser kann auch aus Buchstaben und Zahlen bestehen. Bei Anfragen muss das Unternehmen in der Lage sein, über diesen Schlüssel für die entsprechende Personen weitere oder fehlende Informationen zu liefern.

W Funktion der/des Angestellten

Geben Sie bitte die **Haupttätigkeit** der Angestellten im operativen Bereich mit folgenden Funktionen-Codes an.

- 1 = Zustellung und Abholung **mit** Kundenkontakt
(Briefe, Pakete, Express-Kurier, Velokuriere, etc.)
- 2 = Einfache Zustellung **ohne** Kundenkontakt
(Zeitungsfrühzustellung, Zustellung von adressierten Werbedrucksachen, etc.)
- 3 = Einfache betriebliche Logistikfunktionen
(Sortierung, Entladung, etc.)
- 4 = *Food*-Kuriere